

586 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 06 28

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1977)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des § 117 Abs. 2 erster und zweiter Satz StGB ist der Verletzte auch dann selbst zur Anklage berechtigt, wenn der öffentliche Ankläger die strafbare Handlung deshalb nicht verfolgen kann, weil entweder der Verletzte innerhalb der Frist des § 46 Abs. 1 ohne vorangehende Anfrage des öffentlichen Anklägers unwiderruflich erklärt, die erforderliche Ermächtigung nicht zu erteilen, oder eine der zur Ermächtigung erforderlichen Erklärungen des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle auf Anfrage des öffentlichen Anklägers verweigert wird; im Falle einer solchen Verweigerung oder bei nachträglicher Zurücknahme einer der zur Ermächtigung des öffentlichen Anklägers erforderlichen Erklärungen bestimmt sich der Beginn

der Frist zur Erhebung der Anklage für den Verletzten nach § 117 Abs. 2 letzter Satz StGB.“

b) Im Abs. 5 haben der dritte und der vierte Satz zu lauten:

„Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Anfrage erteilt wird; im Falle der öffentlichen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers tritt an die Stelle der Frist von vierzehn Tagen eine Frist von sechs Wochen, in die die tagungsfreie Zeit nicht eingerechnet wird. Die Ermächtigung muß sich auf eine bestimmte Person beziehen und ist dem Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachzuweisen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXX in Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 zweiter Satz StPO gilt auch für die Verfolgung strafbarer Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

1. Nach § 117 Abs. 2 StGB hat, wenn eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen wird, der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen.

Das gleiche gilt, wenn eine solche Handlung gegen eine der genannten Personen in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begangen wird, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

Das Gesetz bestimmt nun weiter, daß dann, wenn der öffentliche Ankläger eine solche strafbare Handlung nicht verfolgt oder von der Ver-

folgung zurücktritt, der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt ist. Die Frist zur Erhebung der Anklage beginnt in diesem Fall, sobald der Verletzte durch den öffentlichen Ankläger vom Unterbleiben der Verfolgung oder weiteren Verfolgung verständigt worden ist.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als nicht durchwegs zweckmäßig erwiesen. Während sie nämlich für den Fall, daß der Ankläger die Tat trotz erteilter Ermächtigung nicht verfolgt (z. B. weil er die Beweislage für aussichtslos hält) Vorsorge trifft, läßt sie — wie die herrschende Auffassung aus dem Zusammenhang der beiden im vorstehenden Absatz mitgeteilten Sätze erschließt — den Fall, daß der Verletzte (oder die ihm vorgesetzte Stelle) die erforderliche Ermächtigung von vornherein nicht erteilt, unberücksichtigt, d. h. der Verletzte ist in diesem Fall nicht selbst zur Anklage berechtigt. Damit erscheint aber der Verletzte in den Fällen des § 117 Abs. 2 StGB insofern schlechter gestellt als in jedem anderen Fall einer gegen seine Ehre gerichteten strafbaren Handlung, ohne daß diese Schlechterstellung für sinnvoll erachtet oder in der mit der vorliegenden Regelung an sich verfolgten Absicht des Gesetzgebers begründet werden könnte, zumal das Gesetz die Rechtsstellung des Verletzten in den vorliegenden Fällen ja im Gegenteil gegenüber der Rechtsstellung eines durch eine strafbare Handlung in seiner Ehre Verletzten im allgemeinen verbessern wollte.

Es soll daher im Rahmen der die Bestimmungen des StGB über die Verfolgung strafbarer Handlungen auf Verlangen des Verletzten ergänzenden Regelungen der StPO klargelegt werden, daß in den in Rede stehenden Fällen die Berechtigung zur Erhebung der Privatanklage auch in folgenden Fällen gegeben ist:

- a) Wenn der Verletzte innerhalb der im § 46 Abs. 1 StPO für die Stellung eines Verfolgungsantrages bestimmten sechswöchigen Frist ohne vorangehende Anfrage des öffentlichen Anklägers unwiderruflich erklärt, er (der Verletzte) werde die zur Verfolgung durch den öffentlichen Ankläger erforderliche Ermächtigung nicht erteilen. Eine solche Erklärung kann insbesondere in dem auf Einleitung der Voruntersuchung oder auf Bestrafung des Täters gerichteten Antrag (= der Privatanklage) selbst abgegeben werden.
- b) Wenn der Verletzte oder die ihm vorgesetzte Stelle auf Anfrage des öffentlichen Anklägers die zur Ermächtigung erforderliche Erklärung verweigert. In diesen Fällen soll die zuvor erwähnte sechswöchige Frist zur Stellung eines Verfolgungsantrages für den Verletzten erst mit dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Verletzte

durch den öffentlichen Ankläger vom Unterbleiben der Verfolgung verständigt worden ist. Eine entsprechende Regelung ist bereits im geltenden § 117 Abs. 2 letzter Satz StGB für die dort erfaßten Fälle aufgestellt worden; zur Vermeidung von Auslegungszweifeln soll die Geltung für die vorliegend erfaßte Fallgruppe (Verweigerung der Ermächtigung auf Anfrage) ausdrücklich angeordnet werden. Die Stellung, die dem Verletzten dadurch eingeräumt wird, ist jedenfalls für einen Teil der in Betracht kommenden Fälle sachlich unbedingt geboten, so insbesondere, wenn der Verletzte durch die Anfrage erstmals von der — etwa in einer Druckschrift erfolgten — strafbaren Handlung Kenntnis erlangt oder die dem Verletzten vorgesetzte Stelle die zur Ermächtigung erforderliche Erklärung verweigert; in den übrigen in Betracht kommenden Fällen liegt darin schon in Anbetracht der gemessen an der kürzesten Verjährungsfrist von einem Jahr (§ 57 Abs. 3 StGB) verhältnismäßig kurzen Verfolgungsfrist von sechs Wochen jedenfalls keine Unbilligkeit.

- c) Wenn eine der zur Ermächtigung erforderlichen Erklärungen des Verletzten oder der vorgesetzten Stelle nachträglich wieder zurückgenommen wird. Daß die Ermächtigung zur Strafverfolgung (bis zum Schluß der Verhandlung) zurückgenommen werden kann, ist im § 2 Abs. 5 StPO allgemein angeordnet, gilt daher auch in den Fällen des § 117 Abs. 2 StGB. Zweifelhaft könnte jedoch sein, ob bereits die Zurücknahme einer der beiden Ermächtigungserklärungen einer Zurücknahme der Ermächtigung überhaupt gleichzuhalten ist. Die vorgeschlagene Ergänzung entscheidet diese Frage mit Rücksicht auf die Eigenart des Falles im bejahenden Sinn und stellt zugleich die Geltung der Bestimmung über den Beginn der Verfolgungsfrist mit der Verständigung des Verletzten durch den öffentlichen Ankläger auch für diese Fälle klar, wozu in sachlicher Hinsicht auf die Ausführungen unter Buchst. b) hinzuweisen ist.

2. Nach § 2 Abs. 5 StPO hat bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur mit Ermächtigung des Verletzten stattfindet, der öffentliche Ankläger, wenn die Ermächtigung nicht schon vorliegt, unverzüglich anzufragen, ob sie erteilt wird. Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Anfrage erteilt wird. Diese Regelung bereitet Schwierigkeiten, wenn zur Verfolgung — wie im Falle der öffentlichen Beleidigung des Nationalrates nach § 116 StGB — die Ermächtigung

sowohl vom Immunitätsausschuß als auch durch das Plenum behandelt werden muß, zumal in der tagungsfreien Zeit, d. i. in der Regel mindestens vom 15. Juli bis zum 15. September, der Nationalrat aus diesem Anlaß jeweils zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden müßte. Es erscheint daher eine Ergänzung der zuvor angeführten Regelung sachangemessen, die für den Fall der Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers sowohl eine Verlängerung der vierzehntägigen Frist auf sechs Wochen vorsieht als auch ausdrücklich bestimmt, daß in diese Frist tagungsfreie Zeiten nicht einzurechnen sind (Art. I Buchst. b).

3. Zur Vermeidung von Unklarheiten anläßlich des Inkrafttretens der Novelle erscheint es angebracht, ausdrücklich zu sagen, daß die Regelung auch für Fälle gelten soll, in denen die strafbare Handlung zwar vor dem Inkrafttreten der vorgesehenen Ergänzung des § 2 Abs. 2 StPO

begangen worden ist, die Frist für die Einbringung einer Privatanklage aber noch offensteht (Art. II Abs. 2). Da es sich beim Recht zur Verfolgung einer strafbaren Handlung weder darum handelt, eine bisher straflose Handlung mit Strafe überhaupt oder eine bisher mit geringer Strafe bedrohte Handlung mit strengerer Strafe zu bedrohen, liegt in dieser Regelung kein Verstoß gegen das in Art. 7 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, verfassungsgesetzlich verankerte Rückwirkungsverbot.

4. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des hiemit vorgelegten Gesetzentwurfes beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG („Strafrechtswesen“).

5. Mit der Vollziehung des Gesetzes werden hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des Bundes im Ergebnis keine Änderungen eintreten.

Gegenüberstellung der durch den Entwurf berührten Gesetzesstellen

Geltendes Recht:

I. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974

§ 117. (2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Handlung gegen eine der genannten Personen in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begangen wird, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Der Verletzte ist jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt der öffentliche Ankläger eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt er von der Verfolgung zurück, so ist der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt. Die Frist zur Erhebung der Anklage beginnt in diesem Fall, sobald der Verletzte durch den öffentlichen Ankläger vom Unterbleiben der Verfolgung oder weiteren Verfolgung verständigt worden ist.

II. Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631

§ 2. (2) Ist eine strafbare Handlung nur auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Be-

Vorgeschlagene Neufassung:

Unverändert.

§ 2. (2) Ist eine strafbare Handlung nur auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Be-

Geltendes Recht:

teiligten zu verfolgen, so kommt diesem die Erhebung der Privatanklage zu.

(5) Findet die Verfolgung nur mit Ermächtigung des Verletzten oder eines anderen Beteiligten statt, so hat der öffentliche Ankläger, wenn die Ermächtigung nicht schon vorliegt, unverzüglich anzufragen, ob sie erteilt werde. Die Erklärung, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, gilt als Ermächtigung. Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Anfrage erteilt wird. Sie muß sich auf eine bestimmte Person beziehen und ist dem Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachzuweisen. Die Ermächtigung kann bis zum Schluß der Verhandlung zurückgenommen werden.

Vorgeschlagene Neufassung:

teiligten zu verfolgen, so kommt diesem die Erhebung der Privatanklage zu. In den Fällen des § 117 Abs. 2 erster und zweiter Satz StGB ist der Verletzte auch dann selbst zur Anklage berechtigt, wenn der öffentliche Ankläger die strafbare Handlung deshalb nicht verfolgen kann, weil entweder der Verletzte innerhalb der Frist des § 46 Abs. 1 ohne vorangehende Anfrage des öffentlichen Anklägers unwiderruflich erklärt, die erforderliche Ermächtigung nicht zu erteilen, oder eine der zur Ermächtigung erforderlichen Erklärungen des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle auf Anfrage des öffentlichen Anklägers verweigert wird; im Falle einer solchen Verweigerung oder bei nachträglicher Zurücknahme einer der zur Ermächtigung des öffentlichen Anklägers erforderlichen Erklärungen bestimmt sich der Beginn der Frist zur Erhebung der Anklage für den Verletzten nach § 117 Abs. 2 letzter Satz StGB.

(5) Findet die Verfolgung nur mit Ermächtigung des Verletzten oder eines anderen Beteiligten statt, so hat der öffentliche Ankläger, wenn die Ermächtigung nicht schon vorliegt, unverzüglich anzufragen, ob sie erteilt werde. Die Erklärung, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, gilt als Ermächtigung. Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Anfrage erteilt wird; im Falle der öffentlichen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers tritt an die Stelle der Frist von vierzehn Tagen eine Frist von sechs Wochen, in die die tagungsfreie Zeit nicht eingerechnet wird. Die Ermächtigung muß sich auf eine bestimmte Person beziehen und ist dem Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachzuweisen.